

Schlagzeile: Angriff auf Brücke bei Luzane: Welche Vorsichtsmaßnahmen gelten für die NATO-Luftkriegsführung?

Fakten:

Am Sonntag traf eine NATO-Rakete einen Bus auf der Brücke bei Luzane. Nach serbischen Angaben wurden bei dem Angriff 40 Menschen getötet. Der NATO-Angriff galt einer Brücke der Straße, die die Hauptverbindung zwischen Pristina und Nis darstellt. Wie die Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ) berichtet hat die NATO erklärt, es sei keine Absicht gewesen die Zivilisten zu verletzen.

Weiter heißt es im Bericht der WAZ: *„Militärs räumen jedoch ein, daß gerade die Besatzungen der Kampfbomber unter erheblichem Druck stünden. Da sie über Feindesland ständig mit einem Angriff auf sich selbst rechnen müßten, könnten sie dem Ziel nicht ihre volle Aufmerksamkeit widmen. Oft ließen sich aus mehreren Hundert Metern Höhe auch Ziele nicht genau identifizieren“* (WAZ vom 3.5.1999).

Kommentar:

Der Angriff auf die Brücke zeigt zum zweiten Mal die besondere Gefährdung für die Zivilbevölkerung bei Angriffen auf Verkehrswege wie Straßen und Eisenbahnlinien. Das humanitäre Völkerrecht enthält keine speziellen Regelungen für Angriffe auf Objekte wie Brücken, Straßen und Eisenbahnlinien. Die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Zivilbevölkerung gelten aber auch für Angriffe, denen, wie dies bei der Brücke von der NATO behauptet wird, eine besondere militärstrategische Bedeutung zukommt.

Die grundlegende Verpflichtung zur Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Objekten

gilt auch für die Angriffe bei der Luftkriegsführung. Darüber hinaus sind die Schranken zu berücksichtigen, die für die Vermeidung von Kollateralschäden gelten und die in den Artikeln 51 bis 57 im Zusatzprotokoll I von 1977 festgelegt sind.

Danach darf kein Angriff erfolgen, wenn das Ziel des Angriffs nicht eindeutig als militärisches Ziel identifiziert worden ist. Ohne eine ausreichende Identifizierung darf kein Ziel angegriffen werden. Ist dies aus Gründen der Sicherheit der Piloten und Maschinen nicht möglich, darf kein Angriff stattfinden oder er muß abgebrochen werden.

Auch wenn das Ziel identifiziert ist, aber die Gefährdung für Zivilbevölkerung durch den Angriff nicht abschätzbar ist, muß der Angriff unterbleiben. Diese grundlegende Verpflichtung muß insbesondere dann gelten, wenn das Ziel von sich bewegenden Objekten benutzt wird. In welcher Weise die NATO hier konkrete Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von zivilen Opfern trifft, ist nicht deutlich, und es ist auch nicht offenkundig, wann und unter welchen Voraussetzungen die Piloten einen Angriff abbrechen haben, um den Vorgaben des humanitären Völkerrechts zu genügen. Der Hinweis auf die Gefährdung der Piloten ist kein hinreichender Grund.